

Grillplätze in Taunusstein

Alle Grillplätze in Taunusstein können nur nach vorheriger Anmeldung und mit schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Taunusstein genutzt werden.

Allgemeine Auflagen für die Nutzung

1. Das Befahren der Anlagen mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
2. Die Nutzer sind zur Verhütung von Bränden verpflichtet.
 - Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle (fester Untergrund) erlaubt.
 - Das Entfachen eines zusätzlichen offenen Feuers ist verboten.
 - Die Feuerstelle ist nach der Nutzung abzulöschen und die Glutreste sind zu entsorgen.
 - Bei starkem Wind ist die Nutzung insbesondere der Grillstellen (offenes Feuer) wegen Brandgefahr durch Funkenflug untersagt.
3. Die Nutzung von Verstärker- u. Lautsprecheranlagen, sowie Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet.
4. Stromaggregate dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden und sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.
6. Die Grillplätze sind keine Campingplätze; das Übernachten beziehungsweise campieren (Zelt, Wohnwagen etc.) ist nicht gestattet.
7. Der Nutzer ist zur Entsorgung seines Abfalls verpflichtet.
8. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Taunusstein für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillplätze entstanden sind.
9. Es wird pro Tag eine max. Nutzungsdauer in der Zeit von 09:00 – 00:00 Uhr gestattet.
10. Verstöße gegen die Auflagen können durch den Magistrat der Stadt Taunusstein schadensersatzpflichtig gemacht, bzw. strafrechtlich verfolgt werden.

Sonderregelung für die einzelnen Grillplätze

1. Grillplatz „Im Maisel“ im Stadtteil Neuhof

Am Sportgelände „Im Maisel“ im Industriegebiet

Nutzung kostenfrei, offene Hütte vorhanden, Grillrost vor Ort, Sitzmöglichkeiten, Toilettennutzung möglich, Parkplatz am Sportgelände nutzbar.

2. Grillplatz „Pfannkuchenwiese“ im Stadtteil Bleidenstadt

Panoramastraße/ Ecke Drosselweg

Nutzung kostenfrei, offene Hütte vorhanden, Grillrost vor Ort, Sitzmöglichkeiten, Toilettennutzung möglich, Parkplatz 300 – 400 m oberhalb des Grillplatzes.

- Zum Befahren des gesperrten Weges (zum Be- u. Entladen) ist eine ordnungsrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese ist gebührenpflichtig und kann bei der Stadt Taunusstein beantragt werden. Bitte teilen Sie uns hierzu (falls noch nicht geschehen) das KfZ-Kennzeichen mit. Die Erlaubnis wird Ihnen, mit gesondertem Schreiben, von unserer Ordnungsbehörde zugestellt. Bei Nichteinhalten dieser Auflage handeln Sie ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

3. Grillplatz „Hambach“ im Stadtteil Hambach

Am Dorfgemeinschaftshaus, Zur Schillereiche

Nutzung kostenfrei, keine Hütte vorhanden, Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus nutzbar, Toilettennutzung nicht möglich.

- Zum Befahren des gesperrten Weges (zum Be- u. Entladen) ist eine ordnungsrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese ist gebührenpflichtig und kann bei der Stadt Taunusstein beantragt werden. Bitte teilen Sie uns hierzu (falls noch nicht geschehen) das KfZ-Kennzeichen mit. Die Erlaubnis wird Ihnen, mit gesondertem Schreiben, von unserer Ordnungsbehörde zugestellt. Bei Nichteinhalten dieser Auflage handeln Sie ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

4. Grillplatz „Niederlibbach“ im Stadtteil Niederlibbach

Am Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße / Hohlgartenweg

Nutzung kostenpflichtig, Hütte vorhanden, Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus nutzbar, Toilettennutzung möglich.

- Die Nutzungsübergabe der Grillhütte und der Schlüssel erfolgt durch den Hüttenwart. Näheres hierzu erfahren Sie bei der Vermittlung über die Stadtverwaltung Taunusstein (Frau Heidi Duffert, Tel. 06128/241-174).
- Für die Nutzung ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro je Veranstaltung zu entrichten. Die Gebühr ist auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Verwendungszweckes „Grillhütte Niederlibbach“ und der Buchungsstelle 1.06.3.03.511001 bis spätestens **zehn Werktagen** vor der Veranstaltung zu überweisen.

- Die zu entrichtende Kautionshöhe von 100,00 Euro ist beim Hüttenwart zu hinterlegen.
- Kosten für die Beseitigung von evtl. Schäden oder sonstigen Nacharbeiten werden mit der Kautionshöhe verrechnet, bzw. beim Überschreiten des Kautionsbetrages dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- In Verbindung mit dem Grillplatz können die Toiletten im Bürgerhaus genutzt werden.
- Den Anordnungen des zuständigen Hüttenwartes oder anderer berechtigter Personen ist nachzukommen.